

Geflügelhof Halterberg GmbH
Stegge 5
46359 Heiden

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–01663/2012-scho
Auskunft erteilt: Robert Schomaker
Durchwahl: 02861 – 82 2355
E-Mail: r.schomaker@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 271-2355
Zimmer: 2355

*Maßgebliches BVT-Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung
von Geflügel und Schweinen“
Stand: Juli 2003*

Datum: 10.05.2013

Ihr Antrag vom 06.07.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen) im Sinne von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in 46359 Heiden, Stegge 5, Gemarkung Heiden, Flur 18, Flurstück 20, eine Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen) gemäß Nr. 7.1.1.1, Verfahrensart G, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Bezug genommen wird auf die am 08.04.2009 beim Kreis Borken nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage (Legehennenhaltung) und die Anzeigebestätigung vom 29.12.2009, Az.: A 67-554.0001/09.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

- Der immissionsschutzrechtliche Bericht Nr. LGS6849.2+3/03 vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 19.07.2012 und 11.01.2013 der Ingenieurgesellschaft Zech,
- der schalltechnische Bericht Nr. LL6849.1/02 vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 20.07.2012 und 31.10.2012 der Ingenieurgesellschaft Zech,
- das Brandschutzkonzept Nr. P 2011122 (Konzeptüberarbeitung 1) vom 04.10.2012 mit der ergänzenden Stellungnahme vom 15.02.2013 des Ingenieurbüros für Brandschutz Tüshaus GmbH und
- die Verpflichtungserklärung gemäß § 83 BauO NRW (Baulastenverzeichnis von Heiden, Band 6, Blatt-Nr. 321/2013 vom 24.04.2013)

sind als Anhänge Bestandteile der Antragsunterlagen.

Eingeschlossene Entscheidung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- | | |
|------------------------|--|
| Betriebseinheit Nr. 1: | Erweiterung
eines Legehennenstalles mit 19.000 Plätzen auf 24.698 Plätze in Bodenhaltung mit Volierengestellen (freier Zugang zum Scharraum), Kotbandbelüftung und Abluftreinigungsanlage (Staubfilter) |
| Betriebseinheit Nr. 2: | Neubau
eines Legehennenstalles mit 32.418 Plätzen in Bodenhaltung mit Volierengestellen (freier Zugang zum Scharraum nur über untere Volierebene) und Kotbandbelüftung |

- Betriebseinheit Nr. 3: Neubau
eines Legehennenstalles mit 32.418 Plätzen in Bodenhaltung mit
Volierengestellen (freier Zugang zum Scharraum nur über
untere Volierebene) und Kotbandbelüftung
- Betriebseinheit Nr. -: Neubau
einer Kot-Verladestation
- Betriebseinheit Nr. -: Errichtung
von zwei unterirdischen Löschwasserbehältern mit einem
Fassungsvermögen von insgesamt 197 m³

Gesamtbestand nach Erweiterung:

89.534 Legehennenplätze

Der anfallende Kot wird bei Bedarf über Kotbänder bis zur Kot-Verladestation gefördert und von dort mit dem LKW abtransportiert.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Soweit das Bauvorhaben innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nur teilweise umgesetzt wurde, erlischt die Genehmigung für die bis dahin nicht in Betrieb genommenen Anlagenteile.
2. Aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf die **Errichtung/Änderung** der Anlage
 - 2.1 Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros öKon von Juli 2012 beschriebenen Maßnahmen,
 - a) Aufhängen von Nisthilfen für Steinkauz und Gartenrotschwanz und
 - b) extensive Grünlandnutzung der Fläche westlich der geplanten Ställe als vorgezogene, artspezifische Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zugunsten von Steinkauz und Gartenrotschwanz durchgeführt wurden.
 - 2.2 Mit der Änderung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft von 26.363,00 € zugunsten der Genehmigungsbehörde hinterlegt worden ist.
 - Die Berechnung der Sicherheitsleistung kann dem Anhang II der Genehmigung entnommen werden.
 - Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung entfällt, sofern die festgelegten ökologischen Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn realisiert und durch den Kreis Borken -Untere Landschaftsbehörde- abgenommen wurden.

Gleiches gilt für die Ablösung von Kompensationsverpflichtungen, die durch Ökokonten oder die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen werden, wenn die Ablösung vor Baubeginn erfolgt ist.

2.3 Mit der Erweiterung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die für die vorgesehene Grundwasserentnahme erforderliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegt oder die ausreichende Wasserversorgung auf andere Art und Weise nachgewiesen wird.

3. Aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den **Betrieb** der Anlage

3.1 Die Legehennenställe (BE 1 bis 3) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, durch die Vorlage einer Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachgewiesen wurde, dass die Lüftungsanlagen, die Abluftaustrittsgeschwindigkeit und die Höhen der Abluftschächte den Nebenbestimmungen IV. Nr. 3.1 bis 3.5 entsprechen. In der Bescheinigung sind die Ventilatorentypen und Schachtdurchmesser zu benennen und jeweils zu beschreiben, mit welchen Mitteln die Abluftaustrittsgeschwindigkeit ganzjährig sichergestellt wird.

Weiterhin ist durch die Vorlage einer Hersteller- bzw. Erstellerbescheinigung nachzuweisen, dass die Abluftreinigungsanlage, die Volierengestelle, die Kotbandbelüftungen und der Schalleistungspegel der Abluftschächte den Nebenbestimmungen IV. Nr. 3.7, 3.8, 3.9 und 3.11b entsprechen.

3.2 Die Legehennenställe (BE 1 bis 3) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s (für die Mindest-, Durchschnitts- und Maximalluftmenge) durch einen Sachkundigen geprüft und dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3, der Prüfbericht vorgelegt wurde.

4. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung der Legehennenställe (BE 2 und BE 3), der Kot-Verladestation, der Überdachung und des Vordaches sind diese entsprechend der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärung (Baulasteintragung) innerhalb von 6 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die damit verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

1.2 Dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Ich bitte den beiliegenden Vordruck zu verwenden.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigefügt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns

Benennung eines qualifizierten Bauleiters

Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis

Benennung Sachverständiger Baukontrolle

Benennung Bauleiter Brandschutz

bei Fertigstellung des Rohbaues

Anzeige der Rohbaufertigstellung

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Bauleiter gemäß § 59 a BauO NRW mitzuteilen.
- 2.3 Gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken vor Baubeginn die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung (Statik) beauftragt sind.
- 2.4 Es ist der Fachbauleiter/Bauleiterin für den Brandschutz zu benennen, der während der Errichtung des Sonderbaus die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zuführt.
- 2.5 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.6 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) einzureichen, wonach dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz einzureichen. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
- 2.8 Entsprechend des Brandschutzkonzeptes sind Feuerlöscher deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen.
- 2.9 Die ins Freie führenden Stalltüren dürfen nicht nach innen aufschlagen (§ 52 Abs. 2 BauO NRW). Die Treib- und Zentralgänge sind frei von Lagergut zu halten.
- 2.10 Ausgänge, die auf Wiesen führen, sind in ihrem Öffnungsbereich frei von Bewuchs und Lagergut zu halten, so dass die Tiere im Brandfall leicht ins Freie geführt werden können.
- 2.11 Die Stellungnahme mit Datum vom 15.02.2013 zum Brandschutzkonzept vom 04.10.2012 und das Brandschutzkonzept vom 04.10.2012 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

- 3.1 In die Stallgebäude Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 sind Lüftungsanlagen nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ einzubauen.
- 3.2 Die Stallabluft der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 ist ganzjährig mit einer Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s abzuleiten.
- 3.3 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 1 ist über ein Kaminbündel (zwölf Abluftschächte) dessen Austrittsstelle sich mindestens 5,13 m über dem Dachfirst und mindestens 12,46 m über dem Grund befinden muss, senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.4 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 2 ist über ein Kaminbündel (zwölf Abluftschächte) dessen Austrittsstelle sich mindestens 4,63 m über dem Dachfirst und mindestens 14,0 m über dem Grund befinden muss, senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.5 Die Stallabluft der Betriebseinheit Nr. 3 ist über ein Kaminbündel (zwölf Abluftschächte) dessen Austrittsstelle sich mindestens 4,63 m über dem Dachfirst und mindestens 14,0 m über dem Grund befinden muss, senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.

- 3.6 Die Lüftungscomputer der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 sind so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren die aktuellen Abluftraten (m^3/h) und die Abluftgeschwindigkeiten von mindestens 7 m/s der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten durch die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.
- 3.7 Das Stallgebäude Betriebseinheit Nr. 1 ist mit einer Abluftreinigungsanlage (Staubfilter) auszurüsten, die eine Abscheideleistung für Staub von mindestens 50% erreicht.
- 3.8 Die Stallgebäude Betriebseinheiten Nr. 2 und 3 sind mit Volierengestellen auszurüsten, bei denen der freie Zugang zum Scharraum nur über die untere Volierebene möglich ist.
- 3.9 Die Kotbänder in den Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 sind mit Kotbandbelüftungen auszurüsten, die einen Trocknungsgrad von mindestens 60% erreichen.
- 3.10 Außenliegende Kotbänder sind abzudecken.
- 3.11 Zur Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB(A) im Nachtzeitraum sind folgende Lärmschutzmaßnahmen einzuhalten:
- a) Einhaltung der angegebenen Betriebsbedingungen hinsichtlich Anzahl Rollcontainer/-paletten, Ablauf und Dauer der Verladungen beim Ein- und Ausstellen (siehe ergänzende Betrachtungen zur Gewerbelärsituation beim Ausstellen vom 31.10.2012).
 - b) Beschränkung der auf eine Stunde bezogenen Schalleistungspegel der Abluftschächte der Betriebseinheiten Nr. 1 bis 3 auf je Schacht maximal $L_{\text{WA}} = 82 \text{ dB(A)}$. Die gegenüber den bisher vorliegenden Herstellerangaben (vgl. schalltechnischer Bericht Nr. LL6849.1/02) erhöhte Anforderung an die Schalleistung der Abluftschächte ist an den Hersteller weiterzuleiten und die Einhaltung im Betrieb sicherzustellen. Sie kann beispielsweise durch den Einbau von Schalldämpfern oder die Wahl alternativer Abluftschächte mit der erforderlichen Schalleistung aber gleichem Volumenstrom erreicht werden.
- 3.12 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel (ermittelt nach TA Lärm; zu denen die Betriebs- und anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche beitragen) vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Stegge 4 und 2, Ramsdorfer Straße 64 und Römerseestraße 11“ nachstehende Werte nicht überschreiten:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (siehe Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag zur Gesamtgeräuschbelastung ist dann nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von der genehmigten Anlage ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Unterirdische Kotbandkanäle sind analog den Vorschriften der DIN 1162 (Güllekanäle/-kanäle) zu errichten. Sie müssen flüssigkeitsdicht und gegen mechanische und chemische Einflüsse beständig sein.
- 4.2 Nach DIN 11622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter (Hersteller, Architekt, Bauingenieur) überwacht werden.
- 4.3 Die Anlage ist
 - vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11 622)
 - während des Betriebes mindestens 1 mal jährlich durch Sichtkontrolle auf Dichtheit der Kotbandkanäle und Kontrollschächte gründlich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend - zu beseitigen.
- 4.4 Die oberirdische Kotbandführung ist vor anfallendem Niederschlagswasser zu schützen.
- 4.5 Verschmutzte Außenverkehrsflächen (Austritt LKW aus Kotverladehalle) sind arbeitstechnisch zu reinigen.
- 4.6 Bei der Nassreinigung der Ställe und Verladeflächen anfallendes Schmutzwasser ist zu sammeln, dem Güllekeller (180 m³) zuzuleiten und landbaulich zu verwerten. Der Nachweis ist im abfallrechtlichen Verfahren (Flächennachweis) zu führen.
- 4.7 Sollten Reinigungsabwässer aus Betriebsteilen nicht dem Güllekeller zugeführt werden, ist hierfür eine separate, flüssigkeitsdichte Grube von mindestens 6 m³ vorzusehen (Entsorgung siehe Nr. 4.6).
- 4.8 Es dürfen für Gründung, Isolierung und Untergründbefestigungen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden (Schlacken, RC-Material, Branthalde etc.).

5. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 5.1 Nach den Antragsunterlagen ist vorgesehen, dass der anfallende Festmist aus den Hähnchenställen nach jedem Mastdurchgang ohne Zwischenlagerung abgeholt wird. Sollte eine Zwischenlagerung des Hähnchenmistes erforderlich sein, so darf dies nur in geschlossenen Containern bzw. auf einer wasserundurchlässigen, mit Aufkantungen versehenen Dungplatte erfolgen.
- 5.2 Die Verbringung des Hähnchenmistes zum Betrieb Neubauer GbR, Alter Rogätzer Weg 2, 39288 Burg-Schwartau in der Größenordnung von 1350 Tonnen pro Jahr ist durch Lieferscheine jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals am 31.12.2013, zu belegen. Die Lieferscheine müssen Angaben zur Menge der gelieferten Dungstoffe enthalten sowie die Unterschrift vom Abgeber, Transporteur und aufnehmenden Betrieb aufweisen.
- 5.3 Sollte ein anderer Betrieb als der im Liefervertrag für Wirtschaftsdünger genannte den Hähnchenmist verwerten, so ist dies der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken frühzeitig **vor** der ersten Aufbringung mitzuteilen. Der neue aufnehmende Betrieb hat das Nährstoffbeurteilungsblatt ausgefüllt dort vorzulegen. Gegebenenfalls ist zu diesem neuen Abnahmebetrieb die Stellungnahme der örtlich zuständigen Fachbehörde erforderlich.
- 5.4 Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen zur Dungverwertung - z. B. durch Auflösung des Abnahmevertrages - entfallen, so ist dies der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unaufgefordert mitzuteilen. Sollten die dann vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen für eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Dungstoffe nicht ausreichen, sind Ersatzflächen nachzuweisen bzw. es sind die Viehbestände zu verringern.

6. Nebenbestimmungen zum Landschaftsschutz

- 6.1 Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros öKon von Juli 2012 wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die artenschutzrechtlichen Festsetzungen im Kapitel 3.2 auf Seite 11 der Vorprüfung sind vollständig umzusetzen.
- a) Schutz von 2 alten Eichen südlich der geplanten Ställe gemäß DIN 18920,
 - b) Bauzeitenregelung: mit den Bauarbeiten ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis Ende Juni) zu beginnen und – sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern – kontinuierlich, ohne mehrtätige Pausen, fortzuführen.
- 6.2 Der Landschaftspflegerische Begleitplan des Büros öKon von Juli 2012 wird verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und ist vollständig umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen umfassen:
- a) Anlage einer 2-reihigen Strauchhecke nördlich des Stalls BE 1 (230 m²),
 - b) Anlage einer 7-reihigen Baumhecke westlich der Legehennenanlage (1.130 m²)
 - c) Anpflanzung von 8 Hainbuchen südlich der Ställe BE 2 und BE 3.
- 6.3 Die Anpflanzungen sind in der Pflanzperiode durchzuführen, die unmittelbar dem Bezug bzw. der Innutzugnahme der baulichen Anlagen folgt. Sie sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiß zu schützen. Ausfälle von mehr als 15 % sind nachzupflanzen.

- 6.4 Das Bauvorhaben bedingt eine Verpflichtung zur Schaffung einer Ausgleichsmaßnahme von 2.005 m² Größe, welche von Ihnen selbst nicht durchgeführt werden kann. Diese Verpflichtung wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung von der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken übernommen. Die Ablösung der Ausgleichsverpflichtung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde zum Baubeginn nachzuweisen.
- 6.5 Während der Realisierung der Gesamtbaumaßnahme, aber auch bereits im Rahmen der Bauvorbereitung, ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzurichten. Ein verbindlicher Ansprechpartner ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken **vor** Beginn der ersten – auch bauvorbereitenden – Maßnahmen schriftlich zu benennen.
Gegenstand der ökologischen Baubegleitung ist die genehmigungskonforme
- umweltverträgliche
 - fachgerechte und
 - Konflikt mindernde
- Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes. Insbesondere ist die fachgerechte Umsetzung der
- vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen
 - Schutz- und Minderungsmaßnahmen
 - Ausgleichsmaßnahmen
- durch die ökologische Baubegleitung abzusichern. Der Dokumentations- und Nachweispflicht ist über die Erstellung von 3 Berichten (mit Fotodokumentation):
- a) zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen **vor** Baubeginn,
 - b) zur Einhaltung der Schutz- und Minderungsmaßnahmen **während** der Bauphase,
 - c) zur Umsetzung und Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen **nach** Fertigstellung bzw. Innutzugnahme der baulichen Anlage, nachzukommen.

Die Berichte sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Ein Merkblatt zur ökologischen Baubegleitung ist als Anlage beigefügt.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

BE 1 Aufstockung eines Legehennenstalles

BE 2/BE 3 Neubau von zwei Legehennenställen

- 7.1 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeits- und Kontrollgängen sind so anzuordnen und auszulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung kein Unfall und keine Gesundheitsgefahren, insbesondere bei Arbeits- und Kontrollgängen, ergeben. Die Nennbeleuchtungsstärke nach ASR 7/3 muss mindestens 50 Lux betragen (VSG 2.1 § 14).

7.2 In den geplanten Stallgebäuden sind über den Not-Ausgängen sowie an den Stirnseiten der Arbeits- und Kontrollgänge Rettungszeichen gemäß der BGV A8 zu installieren. Als Ausführung sind lang nachleuchtende Schilder gemäß der ISO 6309, vorzusehen. Sofern die Erkennbarkeit aufgrund der Entfernung und der Stallbedingungen es erforderlich machen, sind ergänzende Kennzeichnungen zu montieren.

7.3 Rauchen und offenes Feuer ist untersagt. Hierauf ist durch ein Verbotsschild entsprechend hinzuweisen (VSG 1.5 § 2).

Schmutzwasser-Erdbehälter

7.4 Entnahmeöffnungen sind so einzurichten, dass sie auch in geöffnetem Zustand (z. B. zum Einbringen von Rühr- und Entnahmevorrichtungen) gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind (VSG 2.8 § 2 (1)).

7.5 Bei Stromkreisen, an denen Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstrom-Schutzschalters 0,03 A nicht überschritten werden (VSG 1.4 § 2).

7.6 Für Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist mind. ein motorunterstütztes Atemschutzgerät mit P 2 K-Filter zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreien Zustand Vorort zu halten (VSG 1.1 § 14 (1)).

7.7 Sicherungsmaßnahmen „technischer Art“ gegen Absturz, sind insbesondere für die Install- bzw. Ausstallarbeiten vorzusehen.

Bezirksregierung Münster

7.8 Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Anwesen sind nach den VDE-Bestimmungen 0100 Teil 705 zu installieren. Diese Bestimmung sagt unter Punkt 4.2.2.4/4.2.2.8 aus, dass Schaltgeräte und auch Beleuchtungskörper mindestens in der Schutzart IP 54 ausgeführt werden müssen, wenn Staub und Feuchtigkeit auftreten.

7.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die einen Absturz verhindern, Absturzsicherungen können z. B. Umwehrungen, Geländer sein, die entsprechend den Örtlichkeiten und Anforderungen ausgeführt werden (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V. m. Anhang 2.1 ASR 12/1-3).

8. Nebenbestimmung zum Veterinärrecht

8.1 In allen Volierebenen muss jederzeit der Zugriff zu den Legehennen möglich sein.

9. Nebenbestimmung zur Abwehr von Gefahren durch Freileitungsanlagen und unterirdische Stromversorgungsleitungen der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

9.1 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist mit dem zuständigen Netzbezirk Reken, ☎ 02864/945-210 Kontakt aufzunehmen um eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können.

V. Hinweise

1. Allgemeine immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.3 Der Betreiber hat gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.4 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von dem Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigelegte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 2.5 Wenn von den genehmigten Bauvorlagen, Auflagen und Bedingungen der Genehmigung abgewichen werden soll, ist beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken vorher schriftlich die Genehmigung einzuholen.
- 2.6 Es dürfen nur die Bauteile ausgeführt werden, dessen Standsicherheitsnachweis einschließlich der Ausführungszeichnungen vollständig geprüft auf der Baustelle vorliegen.

3. Hinweis zum Immissionsschutz

- 3.1 Die Bauausführung der Lüftungsanlagen sollte so gestaltet werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt der nachträgliche Einbau von Abluftreinigungsanlagen möglich ist.

4. Hinweis zum Abfallrecht

- 4.1 Die in der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 10.01.2006 enthaltenen Regelungen sind einzuhalten.

5. Hinweis zum Arbeitsschutz

- 5.1 Es wird dem Anlagenbetreiber vorgeschrieben, den/die Vertragspartner schriftlich zu verpflichten, dass mindestens folgende Vorschriften, Richtlinien und Regeln einzuhalten sind (VSG 1.1 § 5):
- Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NRW (VSGen)
 - Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
 - VDE Bestimmungen
 - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
 - Anerkannten Regeln der Technik.

6. Hinweis der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

- 6.1 Da sich in unmittelbarer Nähe Freileitungsanlagen sowie unterirdische Stromversorgungsleitungen befinden, wird auf die Gefahren hingewiesen, die bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen bestehen. Bereits eine Annäherung mit Baumaschinen und dergleichen, insbesondere an die Leiterseile der Freileitung, bedeutet für die an der Baustelle tätigen Personen Lebensgefahr. Es wird in diesem Zusammenhang auf die gültigen Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft hingewiesen.

7. Allgemeiner Hinweis

- 7.1 Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Vorhaben ist Vorsicht geboten, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Vorhandensein von Kampfmitteln aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Heiden sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen.

VI. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 06.07.2012, hier eingegangen am 11.07.2012, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Legehennen) beantragt.

Nach erforderlicher Ergänzung der Unterlagen lag der Antrag am 18.03.2013 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Für die geplante Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 89.534 Plätzen besteht gemäß Nr. 7.1.1 „X“ Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurde.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die UVP fand am 13.01.2011 im Kreishaus Borken statt. Auf der Grundlage dieser Abstimmung haben

- * die ökon GmbH Münster
 - eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 19.07.2012 (überarbeitet mit Datum vom 15.01.2013),
 - einen Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 09.07.2012,
 - eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 09.07.2012 und die

- * Ingenieurgesellschaft Zech
 - einen immissionsschutzrechtlichen Bericht vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 19.07.2012 und 11.01.2013 sowie einen schalltechnischen Bericht vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 20.07.2012 und 31.10.2012

erstellt.

Von dem geplanten Vorhaben werden Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole und Ammoniak emittiert.

Bei der Prüfung der Lärmauswirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser wurde sowohl die Bauphase als auch der Betrieb der Anlage berücksichtigt. Betriebsbedingte Lärmquellen sind die Fütterungsanlagen, die Ventilatoren in den Abluftschächten, der Fahrzeugverkehr und das maschinelle Einblasen des Futters in die Silobehälter. Der schalltechnische Bericht mit den Ergänzungen kommt zu dem Ergebnis, dass der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 45 dB(A) an dem nächstliegenden Wohnhaus um 6 dB(A) im Außenbereich unterschritten wird. Die Immissionsbelastung aus den Legehennenställen ist daher gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind somit nicht zu erwarten.

Zur Bewertung der Geruchsimmissionen wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. In einem Umkreis von 600 m um das Vorhaben befinden sich keine an der Landwirtschaft unbeteiligten Wohnhäuser.

Die Geruchsimmissionsprognose führt zu dem Ergebnis, dass an sechs der zehn Immissionsorte der für nicht landwirtschaftliche Wohnhäuser im Außenbereich geltende Immissionswert nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 und der Ergänzung vom 10.09.2008 von bis zu 25 % der Jahresstunden unterschritten wird (Gesamtbelastung maximal 22 %).

An den vier anderen Immissionsorten beträgt die Gesamtbelastung zwischen 28 % und 42 %. Nur für das landwirtschaftliche Wohnhaus „Stegge 2“ wird gegenüber der Ist-Situation (39 %) eine Erhöhung der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten um ein Prozent prognostiziert. Für die drei anderen landwirtschaftlichen Wohnhäuser bleibt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit sowohl in der Ist-Situation als auch in der Plan-Situation gleich (28 %, 32 %, 42 %).

Die Staubbelastung durch die Anlage liegt bei einer Konzentration von 0,8476 kg/h und damit unter dem zulässigen Bagatellmassenstrom von 1 kg/h entsprechend der Nr. 4.6.1.1 TA Luft (Tabelle 7). Auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Zusatzbelastung, Gesamtbelastung) kann daher verzichtet werden. Negative Umweltbeeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Für die von der Anlage ausgehenden Bioaerosole bestehen derzeit keine Immissions- oder Emissionsgrenzwerte. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an diese allgemeine Gefährdung in konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personengruppen umschlägt, sind nicht bekannt. Es gibt weder ein anerkanntes Ermittlungsverfahren noch verallgemeinerungsfähige Untersuchungsergebnisse über die gesundheitliche Gefährdung der Nachbarschaft durch eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Tierhaltung. Ausgehend von diesem Erkenntnisstand greift die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht ein, weil ungewiss ist, ob mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist.

Weiterhin ist die in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft geregelte Pflicht zur Prüfung etwaiger Möglichkeiten die Emissionen an Bioaerosolen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu vermindern deshalb begrenzt, weil hinsichtlich der Minderung von Bioaerosolen bislang kein Stand der Technik eingeführt ist.

Insofern konnten keine Begrenzungen für Bioaerosole aufgenommen werden.

Der hinsichtlich der Ammoniakemissionen relevante Mindestabstand des NRW-Screenings von 240 m wird eingehalten. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Ökosysteme durch Ammoniakemissionen vor. Der Mindestabstand zu Wald für die Stickstoffdeposition von 5 kg/ha*a gemäß dem Screening-Verfahren nach dem LAI-Leitfaden wird bei drei Waldflächen nicht eingehalten, allerdings unterliegen die betreffenden Wälder keinem Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz und sind auch nicht im Biotopkataster NRW verzeichnet, sodass eine Betrachtung der Stickstoffdeposition unter naturschutzfachlichen Aspekten (Lebensraumfunktion) unterbleiben kann. Aus forstwirtschaftlicher Sicht (Produktionsfunktion) wird der Mindestabstand zu Wald für die Stickstoffdeposition von 10,5 kg/ha*a (30 % des Beurteilungswertes) eingehalten.

Zur Kompensation der landschaftsökologischen Auswirkungen werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Anlage einer 2-reihigen Strauchhecke nördlich des Stalles BE 1 (230 m²),
- Anlage einer 7-reihigen Baumhecke westlich der Legehennenanlage (1130 m²),
- Anpflanzung von 8 Hainbuchen südlich der geplanten Ställe BE 2 und BE 3 (160 m²),
- Ausgleich des Kompensationsdefizits von 2005 Punkten über die Kulturstiftung des Kreises Borken.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung der Minderung durch die geplante Eingrünung als gering einzustufen.

Als weitere konfliktmindernde Maßnahme ist eine abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau; nicht glänzend aluminiumfarben!) vorgesehen.

Durch das Bauvorhaben wird ein Steinkauz-Revier deutlich negativ verändert und ein potentiell Gartenrotschwanzvorkommen beeinträchtigt. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, ist neben dem Schutz von zwei Alteichen gemäß DIN 18920 mit dem Bau außerhalb der Brutzeit zu beginnen. Für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind spezielle Nisthilfen für Steinkauz und Gartenrotschwanz aufzuhängen. Ergänzt durch die Extensivierung von Weidegrünland sind die genannten Maßnahmen ausreichend, um die Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben zu vermeiden bzw. auszugleichen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch eine Bedingung und eine Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Eine direkte Belastung von Boden und Grundwasser wird durch die Herstellung wasserundurchlässiger Bauteile vermieden. Der anfallende Trockenkot wird regelmäßig bzw. bei Bedarf von einem Lohnunternehmen abgeholt und landwirtschaftlich verwertet.

Zusammenfassend wird im Wege der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass mit der Anlagenerweiterung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der eingangs genannten Anlage gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 17/2012 vom 23.07.2012,
- in der Borkener Zeitung vom 27.07.2012 und
- im Internet des Kreises Borken

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 08.08.2012 bis zum 07.09.2012 bei der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden sowie bei der Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Straße 93, 46325 Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 08.08.2012 bis zum 21.09.2012 wurden neun Einwendungen vorgebracht, so dass der für den 29.10.2012 vorgesehene Erörterungstermin stattfand. Zu dem Termin sind fünf Einwender/innen erschienen. Die Einwendungen wurden in Themenbereichen zusammengefasst und sind dementsprechend erörtert worden.

Standortvarianten

An dem vorgesehen Standort wird bereits ein Legehennenstall betrieben. Weiterhin befand sich dort bereits in den 1970'er Jahren ein zweiter Legehennenstall. Nach dem BImSchG ist zu beurteilen, ob dem Vorhaben an dem beantragten Standort öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine Prüfung, ob die Anlage an einem anderen Standort errichtet und betrieben werden kann, ist nach dem BImSchG nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Waldflächen

Einwendungen:

- Es fehlt eine Ammoniakausbreitungsberechnung.
- Der Wald auf den Flurstücksnummern 18/89 und 18/91 wurde nicht berücksichtigt.
- Die Ammoniakemissionen im Waldgürtel nördlich der Römerseestraße wurden nicht berücksichtigt. Für dieses Gebiet ist ferner mit einer erhöhten Deposition der in der Abluft enthaltenen Stoffe zu rechnen, insbesondere mit erhöhten Stickstoffeinträgen in den Wald. Der vorgenannte Waldgürtel ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop gelistet, ebenso als stickstoffempfindlicher Lebensraum.

Nach dem NRW-Screening-Verfahren des Landesumweltamtes (LUA 2002) kann eine erhebliche Beeinträchtigung empfindlicher Ökosysteme durch Ammoniakemissionen ausgeschlossen werden, wenn die dort genannten Mindestabstände eingehalten werden. Für eine Anlage der geplanten Art und Größe beträgt dieser Abstand 240 m. Innerhalb dieses Mindestabstandes befinden sich keine empfindlichen Ökosysteme und demnach liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Ammoniakemissionen vor. Somit ist auch keine weitergehende gutachterliche Betrachtung (Ausbreitungsrechnung) erforderlich.

Auch durch die Untere Landschaftbehörde des Kreises Borken wurden keine weitergehenden Nachweise, Gutachten oder ähnliches gefordert, weil sich – wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der öKon GmbH zutreffend ausgeführt – im relevanten Umfeld der geplanten Anlage keine geschützten Biotope befinden.

Nach den Handlungsleitlinien des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden 2012) sind Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung stickstoffempfindlicher Ökosysteme gegeben, wenn Stickstoffeinträge von mehr als 5 kg/(ha*a) zu erwarten sind. Dieser Wert wird nach den maßgeblichen Berechnungsfaktoren in einem Abstand von bis zu 422 m um den Emissionsschwerpunkt einer Anlage der geplanten Art und Größe erreicht. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich vorliegend drei Waldflächen, die jedoch weder einem Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen noch im Biotopkataster NRW verzeichnet sind, so dass naturschutzfachliche Aspekte (Lebensraumfunktion des Waldes) nicht betroffen sind.

Im Hinblick auf den forstwirtschaftlichen Aspekt (Produktionsfunktion des Waldes) ist nach den LAI Handlungsleitlinien eine Schädigung von Waldflächen nicht zu erwarten, wenn die von dem Vorhaben verursachte Stickstoffdeposition unterhalb des vorstehend skizzierten Wertes von 5 kg/(ha*a) liegt (sog. Abschneidekriterium) oder wenn die Zusatzbelastung 30 % des Beurteilungswertes nicht überschreitet. Für Wälder werden pauschal ein mittlerer Critical Load von 17,5 kg/(ha*a) und ein Zuschlagsfaktor von 2 angesetzt, so dass sich ein Beurteilungswert von 35 kg/(ha*a) ergibt.

Die insoweit relevante Zusatzbelastung von 10,5 kg/(ha*a) wird nach den maßgeblichen Berechnungsfaktoren in einem Abstand von bis zu 290 m um den Emissionsschwerpunkt einer Anlage der geplanten Art und Größe erreicht. Innerhalb dieses Mindestabstandes befinden sich vorliegend keine Waldflächen, so dass forstwirtschaftliche Aspekte ebenfalls nicht betroffen sind und folglich auch kein Waldausgleich erforderlich ist.

Berechnung der Ammoniakemissionen

Einwendungen:

- Die Ammoniakemissionen für die Betriebseinheit Nr. 1 werden mit 0,0683 kg/Tier/Jahr und für die Betriebseinheiten Nr. 2 und 3 mit 0,046 kg/Tierplatz/Jahr angegeben.
- Die TA Luft gibt für die Volierenhaltung mit belüftetem Kotband einen Ammoniakemissionsfaktor von 0,0911 kg/Tierplatz/Jahr an.

Der im Formular 4 Blatt 1 der Antragsunterlagen angegebene Wert für Ammoniakemissionen von 0,1926 kg/Stunde beinhaltet einen Zahlendreher. Richtig muss dieser Wert 0,1296 kg/Stunde lauten, woraus sich dann auch für die Betriebseinheit Nr. 1 mit 24.698 Tierplätzen ein tierartspezifischer Emissionsfaktor für Ammoniak von 0,046 kg/Tier/Jahr ergibt. Das Formular wurde korrigiert und in den Antragsunterlagen ausgetauscht.

Der in der Tabelle 11 der TA Luft aufgeführte Ammoniakemissionsfaktor von 0,0911 kg/Tierplatz/Jahr gilt nur für eine Volierenhaltung mit belüftetem Kotband. Die VDI-Richtlinie 3894 - Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen (Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde) - differenziert die Haltungsverfahren weitergehend und weist für die hier geplante Bodenhaltung mit Volierengestellen und belüftetem Kotband den verwendeten Emissionsfaktor von 0,046 kg/Tierplatz/Jahr aus.

Da die TA Luft für das beantragte Haltungsverfahren keinen Vergleichswert vorgibt, werden deshalb die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 von den Behörden und Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten als Erkenntnisquelle herangezogen.

Berücksichtigung von Erweiterungsabsichten benachbarter Tierhaltungsbetriebe oder wird nach dem Windhundprinzip entschieden

Die Emissions- bzw. Immissionsituation ist in jedem Einzelfall (vorhabenbezogen) zu beurteilen. Über die zukünftigen Vorhaben anderer Betriebe kann zurzeit keine Aussage getroffen werden. Bei Erreichen von Immissionsgrenzen gilt das „Windhundprinzip“, wonach die Genehmigungsbehörde über Baubegehren in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge zu entscheiden hat.

Geflügelkot

Einwendung:

Die Kotmenge ist in den Antragsunterlagen nicht richtig angegeben und die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung ist nicht gewährleistet.

Die anfallenden Kotmengen werden in einem Antragsverfahren nicht willkürlich angegeben, sondern auf der Grundlage eines ministeriellen Erlasses nach dem sogenannten „Nährstoffbeurteilungsblatt NRW“ berechnet. Der Antragsteller hat insoweit keinen Ermessensspielraum.

Soweit in der Einwendung auf die Anlage 1 (KTBL nach einer Zusammenstellung der LUFA Oldenburg) verwiesen wird, handelt es sich hierbei um niedersächsisches Recht, das in NRW nicht anzuwenden ist. Die Entsorgung ist sichergestellt, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist nachgewiesen worden. Insofern werden die hinsichtlich des Reststoffanfalls zu beachtenden Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt. Umgang, Einsatz und weitere Verwendung der Reststoffe ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung, Zulassung und Überwachung.

Schmutz- und Abwasser

Einwendung:

Anfallendes Schmutz- und Abwasser soll im vorhandenen Güllekeller gelagert und landbaulich verwertet werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Abnehmer gefunden werden, die die Abwässer ordnungsgemäß entsorgen.

Schmutz- und Abwasser fällt nur im Bereich der Hygieneschleuse (Dusche /WC) an. Es handelt sich insoweit um geringe Mengen häuslicher Abwässer, die im vorhandenen Güllekeller aufgefangen und regelmäßig abgefahren werden. Bei der Stallreinigung fallen demgegenüber keine Schmutz- oder Abwässer an. Während der Legeperiode wird mit Luftdruck, d. h. trocken und ohne Zusatzmittel, gereinigt. Nach Beendigung einer Legeperiode erfolgt eine intensive „Trockenreinigung“ mit anschließender Desinfektion.

Tierschutz

Einwendung:

Der Wasserverbrauch der Tränken ist mit 200 ml/Tag/Tier gegenüber den Literaturangaben um 25 % zu niedrig angesetzt. Es ist mit einem Mehrverbrauch von 1.634 m³/Jahr zu rechnen.

Der Wasserverbrauch ist von vielen Faktoren (z. B. der Legeleistung der Tiere, den Temperaturen, der gehaltenen Rasse etc.) abhängig, so dass eine Aussage zu dem zu erwartenden Wasserverbrauch vage ist. Zutreffend geht allerdings die Literatur von etwa 270 ml/Tag aus.

Der angesetzte Verbrauch ergibt sich aus den langjährigen Praxiserfahrungen der Antragstellerin sowie dem Futter-Wasser-Verhältnis von etwa 1:1,6.

Es sollen weiße/leichte Legehennen mit einem Gewicht von 1,7 – 1,8 kg/Tier gehalten werden. Auf jeden Fall steht durch den vorhandenen Brunnen und einem Vorratstank ausreichend Wasser für die Versorgung der Legehennen zur Verfügung.

Einwendung:

89.500 schlachtreife Legehennen bzw. deren Gewicht können – insbesondere unter Berücksichtigung der Tierschutz-Transportverordnung - nicht auf neun LKW verteilt werden.

Für den Transport von Legehennen sind mindestens 160 cm^2 je kg Tierleibengewicht vorzusehen, so dass regelmäßig rund 7.500 Tiere pro LKW transportiert werden können. Bei rund 85.000 schlachtreifen Tieren wären somit anstelle der angegebenen 9 LKW-Transporte etwa 11 LKW-Transporte erforderlich.

Die Tiere werden gefangen und in Transportkisten verladen. Ein LKW kann 108 Rollpaletten á 5 Transportkisten mit insgesamt rund 10.000 Tieren aufnehmen, so dass die im schalltechnischen Bericht angenommenen 9 LKW-Transporte für das Ausstellen der Tiere zutreffend sind.

Einwendung:

Die Art der vorgesehenen Legehennenhaltung ist mit einem richtig verstandenen Tierschutz nicht zu vereinbaren.

Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt. Das in den Bauvorlagen dargestellte Voliersystem „NATURA“ der Firma Big Dutchman erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

Geruchsimmissionen

Einwendungen:

- In der Ausbreitungsberechnung ist die Quellmodellierung zu korrigieren. Quelle 1 der BE 1 kann nicht als Punktquelle erfasst werden, sondern es ist analog zu den BE'en 2 und 3 mit einer 50 %-Verteilung zu rechnen.
- Die Ableithöhe der BE 1 beträgt nur 12,46 m, dagegen die Firsthöhe der BE'en 2 und 3 9,37 m. Infolge der benachbarten Gebäude kommt es zu Turbulenzen und es kann nicht mehr von einer Schornsteinhöhe von mehr als dem 1,7-fachen der Gebäudehöhe ausgegangen werden.

Gemäß Ziffer 10 des Anhangs 3 zur TA Luft kann eine freie Abströmung der Abluft angenommen werden, wenn die Schornsteinbauhöhe mehr als das 1,7-fache der Gebäudehöhe beträgt. Diese Voraussetzung ist bei der BE 1 (Gebäudehöhe 7,33 m/Kaminhöhe 12,46 m) erfüllt, so dass hierfür eine Punktquelle angesetzt wurde.

Demgegenüber wird diese Voraussetzung bei den BE'en 2 und 3 (Gebäudehöhe 9,37 m/Kaminhöhe 14,00 m) nicht eingehalten, so dass die Einflüsse der Bebauung auf die Ausbreitung der Emissionen für diese Ställe über die Modellierung der Quellen als vertikale Linien- bzw. Volumenquellen berücksichtigt wurden.

Einwendung:

An den Wohnhäusern der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe Pels und Neuschmelting beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen 22 % und 21 % der Jahresstunden. Dies wird vom Gutachter als unbeachtlich angesehen, da der Immissionswert von 25 % nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) eingehalten ist. Diese Argumentation hält einer Prüfung nach den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL nicht stand, da es sich hierbei nicht um einen landwirtschaftlichen, sondern um einen gewerblichen Betrieb handelt.

Die GIRL legt zur Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbeeinträchtigungen Werte für Gerüche aus Tierhaltungsanlagen fest. Für diese Bewertung ist es nicht relevant, ob die Tierhaltungsanlage, von der die Gerüche ausgehen, auf überwiegend eigener Futtergrundlage (landwirtschaftlich) oder ohne überwiegend eigene Futtergrundlage (gewerblich) betrieben wird.

Die Regelungen der GIRL sind im Hinblick auf die immissionsschutzfachliche Bewertung sowohl für landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als auch für gewerbliche Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB anzuwenden.

Für die Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist in den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL ein Wert bis zu 25 % der Jahresstunden festgelegt. Dieser Wert gilt für „landwirtschaftsfremde“ Wohnhäuser (z. B. ehemalige Zollhäuser oder Bahnwärterhäuser), während „landwirtschaftsbezogenen“ Wohnnutzungen – wozu auch Wohnungen auf aufgegebenen Betrieben gehören - aufgrund der eigenen Tierhaltung darüber hinausgehende Geruchsbeeinträchtigungen zugemutet werden können.

Forderung einer Abluftreinigungsanlage (Geruch)

Die Installation einer Abluftreinigungsanlage in der Geflügelhaltung entspricht zurzeit nicht dem Stand der Technik und wird daher auch nicht gefordert. Eine Abluftreinigung erfolgt im Einzelfall nur dann, wenn diese zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte erforderlich ist.

Einwendung:

Es wird eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s zugrunde gelegt. Die Ausbreitungsberechnung gilt nur, wenn diese Geschwindigkeit zu jeder Stunde und an jedem Tag eingehalten wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Geschwindigkeit auch eingehalten wird.

Die Einhaltung der Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s ist durch die elektrotechnische Gruppenschaltung der Ventilatoren sichergestellt. Für besondere Umstände wird je Stall lediglich ein einzelner Lüfter mit einer regelbaren Geschwindigkeit ausgestattet.

Das Datenblatt für die Rohrventilatoren belegt über die in der Geruchsimmissionsprognose angenommene Anforderung hinaus sogar eine Luftaustrittsgeschwindigkeit von 10 m/s, wobei diese Angaben auf Messungen auf einem entsprechenden Prüfstand beruhen.

Durch eine Bedingung und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid wird sichergestellt, dass die Abluftaustrittsgeschwindigkeit ganzjährig 7 m/s beträgt.

Einwendung:

Nördlich der Römerseestraße verläuft in Ost-West-Richtung ein Waldgürtel, der bei den vorherrschenden Süd-West-Winden zu einem Stau der Geruchsfahne führt. Dazu kommt, dass ab diesem Waldgürtel das Gelände ansteigt, was diesen Anstau noch forciert.

Das dem Immissionssimulationsprogramm „Austal 2000“ zu Grunde liegende Windfeldmodell (TALDIA) ist für Geländesteigungen bis zu 20 % ohne eine nähere Einzelfallprüfung anwendbar. Da die Geländesteigung vorliegend deutlich unterhalb von 20 % liegt, ergeben sich insoweit plausible Rechenergebnisse.

Der Einfluss des darüber hinaus angesprochenen Waldgürtels wurde bei den Ausbreitungsberechnungen durch die Festlegung der Rauigkeitslänge Z_0 von 0,20 berücksichtigt.

Die Einwenderin „Römerseestraße 11“ erklärt, dass unabhängig von den Berechnungen nach den Erfahrungen der Nachbarn bereits heute zum Teil kaum zu ertragende Gerüche auftreten.

Die Entscheidungsgrundlagen für die Behörde sind verbindlich vorgegeben und als objektiver Maßstab anzuwenden.

Einwendung:

Vormals genehmigte Tierbestände stellen keine aktuelle und realistische Beurteilungsgrundlage zur Ermittlung der gegenwärtigen Immissionssituation dar. Den Ausbreitungsberechnungen sind die vorhandenen und tatsächlichen Belastungen zugrunde zu legen und nicht fiktive, wie sie sich eventuell theoretisch einstellen könnten.

Für die Ermittlung der Vorbelastung ist der durch bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen legalisierte Tierbestand zu berücksichtigen.

Genehmigte Stallgebäude verlieren mit der Aufgabe einer Tierhaltung nicht gleichzeitig ihren Bestandsschutz, so dass die erteilten Baugenehmigungen im Einzelfall auch noch nach Jahren zur Wiederaufnahme der Tierhaltung berechtigen. Ausgehend hiervon ist es im Sinne einer auf der sicheren Seite liegenden Geruchsimmissionsprognose geboten, nicht nur den zum Antragszeitpunkt vorhandenen Tierbestand zu berücksichtigen.

Lärmimmissionen

Einwendungen:

- Die Angaben im schalltechnischen Bericht hinsichtlich „aufgeschreckter Hühner“ sowie der Ein- und Ausstallung werden in Frage gestellt. Weiterhin sind die Lärmemissionen auf dem Weg vom Stall bis auf den LKW einschließlich des Aufladevorganges, der wohl mit Gabelstaplern oder Hebebühnen erfolgen muss, zu ermitteln und in die Berechnungen einzubeziehen.

- Es sollen Abluftventilatoren mit einem Schallleistungspegel von 88 dB(A) installiert werden. Solche Lärmemissionen sind bei Ventilatoren heute nicht mehr erforderlich.

Der in der Geräuschimmissionsprognose angesetzte Lärminnenpegel der Anlage von 77 dB(A) wurde durch Messungen an dem vorhandenen Legehennenstall – bei aufgeschreckten Tieren - ermittelt. Dieser Lärminnenpegel ist im Sinne einer Maximalbetrachtung über 24 Stunden in die Berechnungen eingeflossen.

Der Betriebszustand bei der Ein- und Ausstallung der Tiere wurde ebenfalls durchgehend berücksichtigt, obwohl diese Betriebsvorgänge nur an wenigen Tagen im Jahr (Einstellen in der Regel an einem Tag, Ausstallen an drei Tagen) stattfinden. Im Hinblick auf die vorgetragenen Einwendungen zu den Betriebsgeräuschen durch die Verladung der Transportkisten, das Verfahren der Rollcontainer/Rollpaletten sowie das Anheben der Ladebordwand ist eine ergänzende Betrachtung vorgenommen worden. Die Berechnungsergebnisse haben ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Emissionsquellen im Tagzeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) um mindestens 21 dB (A) und im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm sind Schallimmissionsbeiträge irrelevant, wenn sie den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Durch Verwendung von Abluftventilatoren mit einem Schallleistungspegel von maximal 82 dB(A) kann diese Unterschreitung nachgewiesen werden. Die Annahmen und Rechenätze der schalltechnischen Beurteilung entsprechen den üblichen Vorgaben und sind plausibel. Insofern werden aus dem Betrieb der Anlage keine unzulässigen Lärmimmissionen resultieren.

Staubemissionen

Einwendung:

Die geplante Abluftreinigungsanlage „StuffNix“ der Firma Big Dutchman ist für Neuanlagen nicht mehr zeitgemäß. Die Anlage kann für sich allein nicht zu einer deutlichen Emissionsreduzierung führen.

Der geplante Filter vom Typ „StuffNix“ geht über den derzeitigen Stand der Technik hinaus. Anderweitige Staubfilter für die Geflügelhaltung existieren am Markt nicht.

Der Filter funktioniert nach einem einfach zu pflegenden und zu wartenden Prinzip, bei dem die durchströmende Luft starken Richtungsänderungen ausgesetzt wird und sich der Staub dadurch an den Filterwänden absetzt (sog. Fliehkraftabscheidung). Dadurch kann eine Staubabscheidung von 50 % garantiert werden. Darüber hinaus wird der Filter erfahrungsgemäß zu einer Geruchsminderung (ca. 30 %) beitragen, was jedoch in der Geruchsimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurde, weil es hierzu keine belastbaren Messungen gibt.

In dem immissionsschutztechnischen Bericht vom 28.06.2012 wurde zunächst mit einer Staubabscheidung von 60 % gerechnet. Auch in der UVU vom 19.07.2012 wird dieser Wert genannt. Da die Firma Big Dutchman nur noch eine Staubabscheidung von 50 % für den Staubfilter vom Typ „StuffNix“ garantieren kann, werden die Volierengestelle in den Betriebseinheiten Nr. 2 und 3 [(freier Zugang zum Scharraum nur über untere Volierebene anstatt freier Zugang zum Scharraum in Verbindung mit dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen (Staubfilter)] geändert. Dadurch verringert sich die Staubbelastrung von 1,3287 kg/h (bei einer Staubabscheidung von 50 %) auf 0,8476 kg/h.

Der oben genannte immissionsschutztechnische Bericht (siehe Ergänzung vom 11.01.2013) und die UVU (siehe Fassung vom 15.01.2013) sind entsprechend überarbeitet worden.

Bioaerosole

Einwendung:

Von der Anlage geht ein Gefährdungspotenzial im Hinblick auf die in der Abluft befindlichen Bioaerosole (Bakterien, Viren, Endotoxine etc.) aus

Es bestehen unbestritten Anhaltspunkte dafür, dass von Tierhaltungsanlagen luftgetragene Schadstoffe wie insbesondere Stäube, Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit zu wirken. Allerdings besteht in rechtlicher Hinsicht das Problem darin, dass es nach wie vor weder Grenzwerte noch anerkannte Messverfahren zur Ermittlung und Bewertung der gesundheitlichen Gefahren durch Bioaerosole gibt. Ebenso lässt sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Dosis-Wirkung-Beziehung durch Bioaerosolbelastungen im Umfeld von Ställen herleiten, so dass gegenwärtig auch keine Gutachten zur Bestimmung der Bioaerosolbelastung gefordert werden können.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält noch die Erkenntnisse aus der VDI 4250 (2009), während der neue Richtlinienentwurf (2011) keine Mindestabstände zu Wohngebäuden mehr vorsieht, weil die den ursprünglich genannten Abständen zugrunde liegenden Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nicht repräsentativ und nicht ausreichend statistisch gesichert sind. Gleichwohl können die in der VDI 4250 (2009) genannten Mindestabstände als Anhaltspunkt für eine Beurteilung des Gefährdungspotenzials herangezogen werden.

Die insoweit nach dem derzeitigen Kenntnisstand erfolgte Risikoabschätzung hat für den vorliegenden Fall ergeben, dass aufgrund der Lage und der Abstände der vorhandenen Wohnhäuser zu der geplanten Anlage und der jeweils eigenen (genehmigten) Tierhaltungen eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung durch Bioaerosole als gering eingestuft wird.

Fahrzeugverkehr

Einwendung:

Die Geflügelhof Halterberg GmbH wird über die Straße „Stegge“ und die „Römerseestraße“ angefahren. Beide Straßen sind für den Schwerlastverkehr nicht geeignet. Begegnungen zwischen LKW und PKW und erst recht zwischen LKW und LKW sind äußerst problematisch.

Eine ausreichende Erschließung des Grundstückes ist nur dann gegeben, wenn die vorhandenen Straßen den betriebsbedingten An- und Abfahrtsverkehr aufnehmen können.

In dem Öffentlich-Rechtlichen Vertrag vom 29.01.2013 zwischen der Geflügelhof Halterberg GmbH und der Gemeinde Heiden verpflichtet sich die Geflügelhof Halterberg GmbH, vor Inbetriebnahme der Anlage den nördlichen und südlichen Zufahrtbereich vom Wirtschaftsweg Stegge auf das Vorhabengrundstück ausbauen zu lassen. Die Erschließung ist somit sichergestellt.

Abstandfläche

Einwendung:

Das Betriebsgrundstück ist so klein, dass noch nicht einmal die bauordnungsrechtlichen Abstandflächen eingehalten werden können.

Die geplanten Gebäude halten die nach der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen ein. Eine Abweichung von den Bestimmungen der BauO NRW wurde lediglich für die Unterschreitung der Abstandfläche zwischen der Kot-Verladestation und der Betriebseinheit Nr. 1 beantragt und zugelassen.

Die Stallgebäude halten die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstände zu den Grundstücksgrenzen ein.

Brandgefahr

Einwendung:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht zu ersehen, wie die erforderlichen Brandschutzbestimmungen (Evakuierung im Brandfall) eingehalten werden sollen.

Zu dem Bauvorhaben wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das den Antragsunterlagen beiliegt. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften dienen in erster Linie der Rettung von Menschen.

Das Brandschutzkonzept wurde mit Blick auf die Anforderungen an den Baukörper von der Fachabteilung 63.2 (Bautechnik) sowie mit Blick auf die feuerwehrtechnischen Anforderungen von der Fachabteilung 32.2 (Brandschutzdienststelle) des Kreises Borken

geprüft. Gegenstand der Prüfung sind beispielsweise die von der Größe und Nutzung eines Baukörpers abhängigen Anforderungen an Wände und Decken, die Einhaltung von Flucht- und Rettungsweglängen, das Vorhalten einer ausreichenden Menge von Löschwasser etc. Die Vorschriften sollen in erster Linie die Rettung von Menschen sicherstellen. Die Rettung der Tiere ist demgegenüber – insbesondere bei Geflügel - im Brandfall schwierig.

Bezogen auf die Tierrettung dient daher vor allem die Bildung von Brandabschnitten (durch Brandwände zwischen den einzelnen Betriebseinheiten) dazu, einen Brandüberschlag auf die benachbarten Gebäude zu verhindern und dadurch die dortigen Tiere zu schützen.

Sonstiges

Wertverlust

Einwendung:

Die vielfältigen Emissionen werden zu einem Wertverlust der umliegenden Immobilien führen

Die Bebauung eines Grundstückes wirkt sich aufgrund der Situationsgebundenheit des Eigentums regelmäßig auf den Wert der umliegenden Grundstücke aus. Jedoch lässt sich der Umfang einer Wertminderung nur schwer ermitteln.

In rechtlicher Hinsicht ist die Grenze der Zumutbarkeit für einen Nachbarn jedenfalls erst dann überschritten, wenn durch das Vorhaben eine Wertminderung hervorgerufen wird, die den Grad eines enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriffs erreicht. Diese Grenze wird vorliegend unzweifelhaft nicht erreicht oder gar überschritten.

Gewerbliche Anlage

Einwendung:

Es handelt sich um eine gewerbliche Massentierhaltung mit industriellen Ausmaßen. Eine eigene Futtergrundlage steht nicht zur Verfügung.

Eine gewerbliche Tierhaltungsanlage, also eine Tierhaltung ohne überwiegend eigene Futtergrundlage, ist gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB im Außenbereich ebenso privilegiert zulässig wie eine landwirtschaftliche, auf überwiegend eigener Futtergrundlage basierende Tierhaltung (§ 35 Abs. Ziffer 1 BauGB).

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Bauamt
- Landrat des Kreises Borken
 - Fachbereich Natur und Umwelt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Landschaftsbehörde
 - Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Fachbereich Tiere und Lebensmittel - Veterinäramt
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.3 - Arbeitsschutz
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken
- RWE Westfalen – Weser – Ems Netzservice GmbH, Münster
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Stadtwerke Borken GmbH, Borken

Die genannten Stellen haben die Unterlagen geprüft und letztlich keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Das Anlagengrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Heiden. Die wesentliche Änderung und der Betrieb der beantragten gewerblichen – nicht auf überwiegend eigener Futtergrundlage basierenden – Tierhaltungsanlage ist dort gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung (Geruchsimmissionen) nur im Außenbereich ausgeführt werden soll (vgl. Beschluss des OVG NRW vom 02.06.2009 - 8 B 572/09).

Zur Sicherstellung einer geordneten Zu- und Abfahrtssituation im Übergang des gemeindlichen Wirtschaftsweges Stegge zum Vorhabengrundstück wurde ein Öffentlich-Rechtlicher Vertrag vom 29.01.2013 zwischen der Geflügelhof Halterberg GmbH und der Gemeinde Heiden geschlossen; das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wurde erteilt.

Die als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, wurde am 24.04.2013 abgegeben und durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis gesichert.

Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der überarbeiteten/ergänzten Antragsunterlagen war gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da durch die Änderung der Volierengestelle in den Betriebseinheiten Nr. 2 und 3 [(freier Zugang zum Scharraum nur über untere Volierebene anstatt freier Zugang zum Scharraum in Verbindung mit dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen (Staubfilter)] keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Durch die vorgesehene Maßnahme werden sich die Staubemissionen verringern.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Insbesondere werden durch die wesentliche Änderung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

**VII.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.
Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Robert Schomaker

Anhang I
zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-01663/2012-scho

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3	Blatt
2.	Kurzbeschreibung	2	Blatt
3.	Formulare 1 bis 8.5	20	Blatt
4.	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	1	Blatt
5.	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000	1	Blatt
6.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte), Maßstab 1:1.000	1	Blatt
7.	Lageplan, Maßstab 1:500	1	Blatt
8.	Gesamtübersicht – Erdgeschoss, Schnitte, Obergeschoss und Ansichten – BE 1 bis 3 und Kot-Verladestation	3	Blatt
9.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Abstandsflächenverordnung mit Lageplan	3	Blatt
10.	Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben	2	Blatt
11.	Aufstellung der Rohbau- und Gesamtbaukosten	1	Blatt
12.	Brandschutzkonzept vom 04.10.2012 und Ergänzung vom 15.02.2013	26	Blatt
	Bauvorlagen BE 1		
13.	Bauantragsformular	1	Blatt
14.	Baubeschreibung	1	Blatt
15.	Berechnung der Nutz- und Belichtungsflächen	4	Blatt
16.	Berechnung des neu hinzukommenden Brutto-Rauminhaltes, der Rohbau- und Gesamtbaukosten	2	Blatt
17.	Erdgeschoss und Schnitte, auch von der Kot-Verladestation	1	Blatt
18.	Grundriss Obergeschoss	1	Blatt
	Bauvorlagen BE 2		
19.	Bauantragsformular	1	Blatt
20.	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	1	Blatt
21.	Baubeschreibung	1	Blatt
22.	Berechnung der Nutz- und Belichtungsflächen	3	Blatt
23.	Berechnung des Brutto- Rauminhaltes, der Rohbau- und Gesamtbaukosten	2	Blatt
24.	Erdgeschoss und Schnitte	1	Blatt
25.	Grundriss Obergeschoss	1	Blatt
	Bauvorlagen BE 3		
26.	Bauantragsformular	1	Blatt
27.	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	1	Blatt
28.	Baubeschreibung	1	Blatt
29.	Berechnung der Nutz- und Belichtungsflächen	3	Blatt
30.	Berechnung des Brutto- Rauminhaltes, der Rohbau- und	2	Blatt

	Gesamtbaukosten		
31.	Erdgeschoss und Schnitte	1	Blatt
32.	Grundriss Obergeschoss	1	Blatt
	Kot-Verladestation		
33.	Bauantragsformular	1	Blatt
34.	Erhebungsvordruck für Baugenehmigung	1	Blatt
35.	Baubeschreibung	1	Blatt
36.	Berechnung der Nutzfläche, des Rauminhaltes, der Rohbau- und Gesamtbaukosten	2	Blatt
37.	Aufstellung der geplanten Tierplatzzahlen nach der 4. BImSchV/UVPG	1	Blatt
38.	Aufstellung der Tierplatzzahlen in den einzelnen Stallgebäuden, Tierplatzberechnungen für BE 1 bis BE 3, detaillierte Angaben des Herstellers zum Stallsystem, Informationen zum Abluftkamin und Bescheinigung über die Abscheideleistung des Staubfilters (StuffNix)	16	Blatt
39.	Anlagen- und Betriebsbeschreibungen (BE 1 bis BE 3)	6	Blatt
40.	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben „Legehennenstall“	5	Blatt
41.	Herstellerangaben zum Haltungssystem „NATURA“ zum Abluftreinigungssystem „StuffNix“, über die Zuluftelemente und zum Abluftkamin	27	Blatt
42.	Zusatzangaben zum Arbeitsschutz, zur Betriebseinstellung, zu Reinigungsmitteln, zum Medikamenteneinsatz und den häuslichen Abwässern	2	Blatt
43.	Immissionsschutztechnischer Bericht vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 19.07.2012 und 11.01.2013	79	Blatt
44.	Schalltechnischer Bericht vom 28.06.2012 mit den Ergänzungen vom 20.07.2012 und 31.10.2012	64	Blatt
45.	Güllebagger und Liefervertrag für Wirtschaftsdünger	5	Blatt
46.	Prüfung der UVP-Pflicht	1	Blatt
47.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 15.01.2013	46	Blatt
48.	Angaben zu anfallendem Niederschlagswasser	3	Blatt
49.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 09.07.2012	25	Blatt
50.	Einverständniserklärung des Herrn Hohnerbom	1	Blatt
51.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 09.07.2012	19	Blatt
52.	Verpflichtungserklärung vom 24.04.2013	4	Blatt
53.	Öffentlich-Rechtlicher Vertrag vom 29.01.2013	6	Blatt

Anhang II
zum Genehmigungsbescheid Az.: 63-01663/2012-scho

**Berechnung der Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz
(BNatSchG)**

	Maßnahme	Einzelprei s €	Menge	Summe €
1	Grunderwerb für Ausgleichsflächen	5,50	1.520 m ²	8.360,00
2	Anlage Baum- und Strauchhecke	3,00	1.360 m ²	4.080,00
3	Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen	100,00	8 Stück	800,00
4	Ausgleich über die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken	6,545	2.005 m ²	13.122,73
				26.362,73